

überreicht durch unser Mitglied:



Erstattung von Anwaltskosten nach Unfall

Sehr geehrte Damen und Herren,

dass ein durchsetzungsstarker Rechtsanwalt des Geschädigten für den Versicherer ein Hindernis bei den üblichen Kürzungen ist, liegt auf der Hand.

Deshalb ist nun ein Direktversicherer auf die Idee gekommen, bei einem privaten Kunden einer Werkstatt die Übernahme mit dem Hinweis abzulehnen, es handle sich um einen einfach gelagerten Fall.

Wir wollen nachfolgend klarstellen, dass Werkstätten weiterhin ihren Kunden die Einschaltung eines Anwaltes empfehlen können.

Beispiel: *Ein Direktversicherer fällt damit auf, dass er bei einem Haftpflichtschaden mit Reparaturkosten in Höhe von etwa 2.500 Euro, Sachverständigenkosten in Höhe von etwa 500 Euro und Mietwagenkosten in Höhe von etwa 600 Euro schreibt: „Es handelt sich um einen einfach gelagerten Fall. Nach unserer Auffassung bedurfte es keiner anwaltschaftlichen Vertretung. Wir lehnen deshalb die Übernahme der Anwaltskosten ab.“*

ANTWORT: Der Vorgang überrascht, macht aber keine Sorgen. Bisher wurde die Debatte ob ein Anwalt eingeschaltet werden darf, nur bei Geschädigten geführt, die eine Fahrzeugflotte halten und einen „Flottenmanager“ beschäftigen. Doch auch dabei ist die Rechtsprechung überwiegend der Auffassung, dass sogar der geschädigte „Profi“ auf Kosten des Schädigers einen Anwalt einschalten darf.

Bezogen auf den Privatmann ist das neu

Dass nun auch der ganz normale autofahrende Bürger Opfer solcher Rechtsauffassungen werden soll, die das geltende Schadenersatzrecht mit Füßen treten, ist bemerkenswert.

Die Rechtsprechung sieht den Geschädigten als „Unfalllaien“, der dem ihm gegenüberstehenden Versicherer klar unterlegen ist. So heißt es beim AG Esslingen (Urteil vom 11.2.2010, Az. 7C 1765/09) wörtlich: „Da der Haftpflichtversicherer als Spezialist in dieser Materie auf eine geschulte Organisation und auf sachkundiges Personal zurückgreifen kann, muss der rechtsunkundige Anspruchsteller als Gegengewicht einen Anwalt haben.“

Das AG Dortmund (Urteil vom 29.6.2009, Az. 431 C 4944/09) begründet: „Schließlich gebietet es der Grundsatz der Waffengleichheit, dass auch der geschäftserfahrene Geschädigte sich

Rechtsberatungshotline: 02664/990988 - Immer aktuell: www.vks.org

VKS e.V. - Bundesgeschäftsstelle - Hauptstraße 80 - 56477 Rennerod - Tel.: 02664 / 990 950 Fax: 02664 / 990 996 Email: info@vks.org

Fortsetzung Seite 1

durch Beauftragung eines Rechtsanwalts Augenhöhe im Verhältnis zur gegnerischen Versicherung beschaffen darf.“ Und bei diesem Urteil ging es um einen Fuhrparkprofi, nicht um einen Privatmann.

Ausgangsentscheidung vom BGH in einem Ausnahmefall

Der vom Versicherer verwendete Satz vom „einfach gelagerten Schaden“ bezieht sich auf eine Formulierung, die der BGH in einem Urteil aus 1995 verwendet hat. Da hat er für ganz eng begrenzte Ausnahmen in der Tat die Erstattungspflicht für die Anwaltskosten verneint: Eine Straßenmeisterei ließ Schäden an Leitplanken von einem Rechtsanwalt bearbeiten.

Da hat der BGH entschieden: Weil man einer Leitplanke wohl nie den Vorwurf eines Mitverschuldens machen kann, ist in solchen Fällen die Haftungslage immer und von vornherein völlig eindeutig. Wenn es dann noch um eine übersichtliche Schadenposition geht („Leitplanke in Metern“) und der Geschädigte geschäftlich gewandt ist, muss er es zunächst ohne anwaltlichen Beistand versuchen, weil es ein einfach gelagerter Fall vorliegt.

Beachten Sie: Dies ist mit einem normalen Verkehrsunfall und einem Schaden an einem Kraftfahrzeug nicht zu vergleichen. Denn dass es rund um Reparaturkosten, Sachverständigenhonorare und vor allem Mietwagenkosten chronisch zu Meinungsverschiedenheiten kommt, weiß jeder, der sich mit den Themen beschäftigt.

Viele Urteile aus den Instanzen bestätigen den Anspruch

Viele Urteile aus den Instanzgerichten bestätigen den Anspruch. So sagt das AG Fulda (Urteil vom 27.10.2011, Az. 32 C 198/11): „Einfach gelagert ist der Schadenfall, wenn die Haftung nach Grund und Höhe derart klar ist, dass aus Sicht des Geschädigten mit Einwendungen des Ersatzpflichtigen zweifellos nicht gerechnet werden kann.“

Es kommt also nicht darauf an, ob der Versicherer Einwände gebracht hat, sondern ob damit zu rechnen ist.

Hier kann noch einmal das Dortmunder Urteil zitiert werden: „**Da die Haftpflichtversicherer bei der Schadenregulierung inzwischen geradezu systematisch fast jeden übliche Schadenposition in zahlreichen Zivilprozessen zum Gegenstand umfangreicher Auseinandersetzungen machen, muss auch der geschäftserfahrene Geschädigte stets auf der Hut sein und befürchten, dass eine Schadensposition, die noch gestern anerkannt worden wäre, von der gegnerischen Versicherung jetzt nicht mehr akzeptiert wird.**“

FAZIT | Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes gilt sogar für Profis - und dann erst recht für den „Amateur“. Die Weigerung des Versicherers, die Anwaltskosten bei Privaten zu erstatten, entbehrt jeglicher Grundlage.

Gerne stehen wir Ihnen als Partner in allen Fragen rund um das Kfz-Gutachten und die Schadensabwicklung zur Seite.

Wir helfen Ihnen gerne weiter, wenn Sie noch weitergehende Informationen benötigen.

Wir hoffen, Ihnen damit hilfreiche Informationen zur Hand gegeben zu haben und stehen Ihnen gerne als Partner in allen Fragen rund um das Kfz-Gutachten und die Schadensabwicklung zur Seite.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.
Quelle: Unfallzeitung.de / Der Kfz-Sachverständige/autorechtakutell.de

Rechtsberatungshotline: 02664/990988 - Immer aktuell: www.vks.org

VKS e.V. - Bundesgeschäftsstelle - Hauptstraße 80 - 56477 Rennerod - Tel.: 02664 / 990 950 Fax: 02664 / 990 996 Email: info@vks.org